



Statuten-Entwurf

für die

juristische Gesellschaft in Laibach.

Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Die „juristische Gesellschaft in Laibach“ verfolgt den Zweck der Förderung des juristischen Wissens im Allgemeinen und mit Rücksicht auf die speziellen Landesverhältnisse insbesondere.

§. 2.

Zu diesem Zwecke wird die Gesellschaft

- a) ein Lesecabinet errichten und nach und nach eine Fachbibliothek herstellen;
- b) Besprechungen, Vorträge und Placidir-Uebungen über rechts- und staatswissenschaftliche Fragen in deutscher und slovenischer Sprache veranstalten;
- c) die juridisch-slovenische Terminologie fördern;
- d) wichtigere Verhandlungen ihrer Mitglieder und nach Beschaffenheit der Umstände auch andere Fachschriften herausgeben.

Die Mitglieder.

§. 3.

Über die Aufnahme der Mitglieder, so wie über die aus ange-
hen Gründen beantragte Ausschließung eines derselben entscheidet
geheimer Abstimmung die Gesellschaft.

§. 4.

Die Mitglieder theilen sich in

- a) Gründungs-Mitglieder, b) wirkliche Mitglieder, c) Ehren-Mitglieder.

§. 5.

Die Gründungs- und die wirklichen Mitglieder haben, im Falle sie in Laibach domiciliren, einen Jahresbeitrag von mindestens sechs Gulden, sonst von vier Gulden österr. Währ.; die Gründungs-Mitglieder außerdem bei ihrem Eintritte eine Einlage von fünf und zwanzig Gulden österr. Währ. an die Gesellschaftscaffe abzuführen.

Mitglieder, welche der Aufforderung zur Leistung ihres Jahresbeitrages nicht nachkommen, oder die Annahme eines mit der bezüglichen Postnachnahme beschwerten Briefes verweigern, werden als ausgetreten aus der Gesellschafts-Matrikel gestrichen.

§. 6.

Als Ehrenmitglieder erwählt die Gesellschaft Männer, welche sich um die Rechts- oder Staatswissenschaften oder die Rechtspflege besonders verdient gemacht haben.

§. 7.

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) das Lesecabinet und die Bibliothek zu benützen;
 b) bei den Versammlungen der Gesellschaft Anträge zu stellen, Vorträge zu halten, sich an den Debatten und Abstimmungen zu betheiligen;
 c) auf kostenfreie Zustellung eines Exemplars aller von der Gesellschaft herausgegebenen Druckschriften und namentlich deren regelmäßig erscheinenden Verhandlungen;
 d) gebildete Fremde in die Gesellschafts-Localitäten einzuführen, welche dieselben schon — nach geschehener Einzeichnung in das Fremdenbuch — durch 4 Wochen besuchen dürfen;
 e) ihre allfälligen Wünsche in dem aufstlegenden Wunschebuche bekannt zu geben.

Die Leitung der Gesellschaft.

§. 8.

Zur Leitung der Gesellschaft, zur Vertretung ihrer Rechte nach Außen, und zur Ausführung und Verwirklichung der von der G. ell.

schaft gefaßten Beschlüsse wird von der General-Versammlung alljährlich der Präsident, zwei Vice-Präsidenten, der erste und der zweite Secretär, der Cassier und der Rechnungs-Resident erwählt.

§. 9.

Dem Präsidenten steht die Leitung der Gesellschafts-Verhandlungen und die Oberaufsicht über die ganze Geschäftsführung zu.

Urkunden, durch welche der Gesellschaft Verpflichtungen auferlegt, oder Rechte für dieselbe erworben werden, Empfangsbestätigungen, Zahlungsanweisungen, Eingaben an Behörden und wichtigere Actenstücke überhaupt sind vom Präsidenten und dem ersten Secretär zu unterzeichnen, andere Ausfertigungen von diesem letztern allein.

In Verhinderungsfällen wird der Präsident vom ersten und dieser vom zweiten Vice-Präsidenten vertreten.

§. 10.

Der erste Secretär leitet die laufenden Geschäfte und sorgt für deren ordnungsmäßigen Fortgang. Ihm liegt die Besorgung der Herausgabe der Druckschriften der Gesellschaft in Gemäßheit der von ihr gefaßten Beschlüsse und Anordnungen, und die Führung der Protocolle bei den Versammlungen ob.

In Verhinderungsfällen wird er vom zweiten Secretär vertreten. Dieser letztere besorgt insbesondere die Bibliotheksgeschäfte.

Versammlungen der Gesellschaft.

§. 11.

Am ersten Freitage jedes Monats findet die ordentliche Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft Statt.

Außerordentliche Versammlungen werden vom Präsidenten und insbesondere dann berufen, wenn mindestens zehn Mitglieder es verlangen.

Zu jeder außerordentlichen Versammlung sind die Vereins-Mitglieder durch die Landes-Zeitungen einzuladen.

Der Entscheidung dieser Versammlungen sind alle Gegenstände zugewiesen, welche nicht statutenmäßig der General-Versammlung vorbehalten sind.

§. 12.

Die Versammlung am ersten Freitage des Monats März jedes Jahres ist die General-Versammlung, zu welcher alle Mitglieder besonders einzuladen sind.

Bei derselben erstattet:

- a) der erste Secretär den Bericht über die Geschäftsgebarung;
- b) der Cassier die Jahresrechnung und den Voranschlag für das nächste Jahr.

Der General-Versammlung sind insbesondere vorbehalten: Beschlüsse über allfällige Anträge auf Statuten-Änderung, Auflösung der Gesellschaft, Veräußerung des Gesellschafts-Vermögens, endlich Entschiede über Streitigkeiten, die aus dem Gesellschafts-Verhältnisse entspringen.

Anträge auf Statuten-Änderung, auf Auflösung der Gesellschaft und wegen Veräußerung des Gesellschafts-Vermögens müssen durch das Programm im Voraus bekannt gegeben, und können nur durch Zweidrittel-Majorität der zur General-Versammlung erschienenen Mitglieder zum Beschlusse erhoben werden.



Beschlüsse der Gesellschaft

Geschäftsordnung

der

juristischen Gesellschaft in Laibach.

Lesezimmer und Bibliothek.

§. 1.

Die Versammlung der Mitglieder entscheidet, welche Werke und Zeitschriften durch Kauf oder Tausch gegen die Publicationen der Gesellschaft angeschafft werden sollen.

Alle neuen Einläufe sind durch mindestens 14 Tage im Lesezimmer aufzulegen und sodann in die Bibliothek abzugeben.

§. 2.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Werke und Zeitschriften aus der Bibliothek gegen Empfangsbestätigung zu entlehnen, und durch angemessene Zeit, mit Rücksicht auf den Begehr von Seite anderer Mitglieder, zu benutzen.

Ueber die entlehnten Werke und die Entlehner ist ein doppeltes alphabetisches Verzeichniß zu führen.

§. 3.

Jedes Buch ist auf der ersten und letzten Seite, jedes Zeitungsblatt vorne mit dem Gesellschaftsstempel zu bezeichnen.

Die Bibliothek ist, zweckmäßig gebunden, in verschlossenen Schränken in der Art aufzubewahren, daß jedes vorhandene Werk augenblicklich aufgefunden werden kann.

§. 4.

Der zweite Secretär, als Bibliothekar, hat einen dreifachen Katalog zu führen:

- a) den Requisitions-Katalog mit fortlaufender Nummerirung;
- b) den alphabetischen Zettel-Katalog;
- c) den systematischen Real-Katalog.

Die Gesellschafts-Versammlungen.

§. 5.

Zur gültigen Beschlußfassung müssen in den Versammlungen wenigstens 11 Mitglieder anwesend sein.

Nach Eröffnung der Versammlung ist zunächst das Protocoll der letzten Versammlung vorzulesen, zu genehmigen oder über die allfälligen dagegen erhobenen Einwendungen Beschluß zu fassen.

§. 6.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und wacht über die Regelmäßigkeit der Beschlußfassungen.

§. 7.

Nach Eröffnung der Discussion ertheilt der Vorsitzende das Wort in jener Ordnung, in welcher es begehrt wurde, oder bestimmt, falls mehrere Mitglieder es gleichzeitig verlangen, die Ordnung, in welcher sie gehört werden sollen.

§. 8.

Derjenige, der das Wort hat, darf in seiner Rede nicht unterbrochen, und nur, wenn er vom Gegenstande der Verhandlung abweicht, kann er vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen werden.

§. 9.

Der Antragsteller oder der Referent hat immer das letzte Wort. Hierauf reassumirt der Vorsitzende die Verhandlung und trägt die hienach festzustellenden Fragepunkte so kurz und bestimmt vor, daß dar über mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann.

§. 10.

Ueber jeden Antrag, so wie auch über jeden einzelnen, selbstständig aufzufassenden Artikel eines Antrages ist besonders abzustimmen.

Mehrere Anträge unter Einem zur Abstimmung zu bringen, ist nicht gestattet. Ueber Amendements, welche präjudicieller Natur sind, ist vor allen andern Anträgen abzustimmen.

§. 11.

Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben, in zweifelhaften Fällen mittelst Namen-Aufrufes.

Wahlen und Abstimmungen, die unmittelbar auf Personen Bezug haben, sind durch geheimes Secretin vorzunehmen.

Plaidir-Übungen.

§. 12.

Die Plaidir-Übungen werden entweder vom Präsidium eingeleitet, oder von irgend einem Mitgliede beantragt. Im erstern Falle hat der erste Secretär, im letztern Falle der Antragsteller für einen angemessenen, zur Verhandlung geeigneten Rechtsfall Sorge zu tragen.

§. 13.

Nach Schluß jeder solchen Übung steht es auch den bloß als Zuhörer anwesenden Mitgliedern frei, angemessene Bemerkungen zu machen und Anträge zu stellen, worüber vom Präsidenten der Gesellschaft die Debatte und Beschlußfassung (§. 7—11) zu veranlassen ist.

Publicationen der Gesellschaft.

§. 14.

Die „Verhandlungen und Mittheilungen der juristischen Gesellschaft in Laibach“ sollen in angemessen ausgestatteten Heften, mindestens jeden zweiten Monat, erscheinen und an die Mitglieder kostenfrei zugesendet werden.

§. 15.

Diese Zeitschrift soll enthalten:

- a) alle die Gesellschaft betreffenden Nachrichten, insbesondere das Verzeichniß der Acquisitionen für die Bibliothek, unter kurzer Anführung des Inhalts.
- b) Die Protocolle und Berichte über die Gesellschafts-Verhandlungen.
- c) Eine fortlaufende Uebersicht wichtiger Entscheidungen österreichischer Gerichtshöfe.
- d) Andere für die Gesellschafts-Mitglieder interessante Notizen, insbesondere auch über neuere Erscheinungen der juristischen Literatur.

§. 16.

Jedem Jahrgange ist

- a) ein Verzeichniß sämtlicher Mitglieder,
- b) ein Inhalts-Register,
- c) Titel und Umschlag beizugeben.

Geschäftsbehandlung.

§. 17.

Alle einlaufenden Stücke übernimmt der erste Secretär, präsidentirt dieselben, trägt sie in's Exhibiten-Protocoll ein, und bringt sie zunächst zur Kenntniß des Präsidenten, welcher sodin das weitere darüber verfügt.

§. 18.

Zum Exhibiten-Protocolle ist ein alphabetisches Register zu führen, und in dem erstern der Tag und die Art der Erledigung jedes Stückes anzumerken.

Laibach den 6. April 1861.

